

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen „Ihnen“, bedeutet die Partei, an die sich das Vertragsangebot richtet und der HRMP Spreitenbach AG, Betreiberfirma des Hilton Garden Inn Zurich Limmattal, Kreuzackerstrasse 5, CH-8957 Spreitenbach (nachfolgend Hotel genannt).

1. Geltungsbereich

Vertragsgegenstand ist das Bereitstellen von: Seminar, Konferenz- und Banketträumlichkeiten, Hotelzimmern, sowie die für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung benötigten Leistungen durch das Hotel. Das Vertragsangebot wird mit der Unterzeichnung durch beide Parteien, sowie einer geleisteten Vorauszahlung zu einem rechtsverbindlichen Vertrag. Das Vertragsangebot darf ohne die vorherige Zustimmung des Hotels nicht an einen Dritten, einschliesslich verbundener Konzerngesellschaften, abgetreten werden. Das Hotel behält sich das Recht vor, die Preise und Bedingungen im Falle einer Abtretung zu ändern. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung akzeptiert der Kunde die vorliegenden Geschäftsbedingungen, die einen Bestandteil des Veranstaltungsvertrages bilden. Änderungen des Vertragsinhaltes sind erst verbindlich, wenn Sie durch das Hotel bestätigt wurden.

2. Pflichten des Veranstalters

2.1 Reservationen

Die Annahmefrist für Offerten vom Hotel beträgt 7 Tage, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. Danach ist das Hotel nicht mehr an die Offerte gebunden. Das Hotel behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen von einer Offerte zurückzutreten.

3 Werktage vor dem Anlass muss die definitive Personenzahl mitgeteilt werden, ansonsten wird die zuletzt schriftlich kommunizierte Personenzahl in Rechnung gestellt. Änderungen in der Teilnehmerzahl können Annullierungskosten zur Folge haben. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an der Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

2.2 Veranstaltungseinrichtungen

Einrichtungen und entsprechende Räume und Anlagen werden gemäss den Angaben im Vertragsangebot zur Verfügung gestellt. Das Hotel behält sich das Recht vor, die gebuchten Einrichtungen bei einer Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dies schliesst eine Verringerung oder Erhöhung der Teilnehmerzahl, ein technisches Problem der Einrichtungen oder Gesundheitsgefahren und Sicherheitsrisiken ein, ohne sich darauf zu beschränken.

Tage oder Abende, die zusätzlich für den Auf- und Abbau von Seminaren oder Ausstellungen benötigt werden, gelten als zahlungspflichtig. Mehraufwand von Mitarbeitern vor Ort, z.B. Aufräumarbeiten, Umstuhlungen, Abfallentsorgung und Reinigungsarbeiten, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt wurden, werden in Rechnung gestellt.

Ohne vorherige Zustimmung des Hotels, dürfen keine eigenen technischen Anlagen installiert und verwendet werden. Der Veranstalter kann das Hotel ersuchen, in seinem Auftrag technische und sonstige Anlagen von Dritten zu beschaffen. Stromkosten infolge der Nutzung solcher Anlagen können in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls kann eine Zahlung von Anschlussgebühren für die Nutzung der IT-Anlagen erhoben werden. Die Installation und Nutzung nichttechnischer Anlagen, sowie die Anbringung von Dekorationen an den Wänden und Decken bedürfen vorheriger Zustimmung. Nur in Absprache mit dem Hotel dürfen zur Befestigung lediglich leicht lösbare Klebestreifen verwendet werden. Auf die Verwendung von Nägeln und Schrauben etc. ist zu verzichten.

Die Nutzungsdauer der Räumlichkeiten für den Veranstalter ist in der Offerte festgelegt. Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen vorgängiger Absprache. Ausserhalb dieser Zeiten kann das Hotel jederzeit frei über die Räumlichkeiten verfügen. Ausstellungsgegenstände, die nachts im Ausstellungsraum bzw. im Seminarraum bleiben, müssen vom Veranstalter versichert werden. Das Hotel übernimmt keine Haftung.

2.3 Essen und Getränke

Sofern Räumlichkeiten zu Verkaufszwecken gemietet werden oder für Veranstaltungen ohne F&B Konsumationen, kann eine höhere Raummiete verlangt werden. Essen und Getränke sind grundsätzlich vom Hotel zu beziehen. In Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung vom Hotel kann der Veranstalter das Catering einem Dritten übertragen, wobei das Hotel eine Servicegebühr oder Korkengeld in Rechnung stellen wird.

2.4 Gästezimmer

Hotelzimmer sind bei der Anreise ab 15.00 Uhr bezugsbereit. Bei Abreise sind die Zimmer bis 12.00 Uhr freizugeben. Erfolgt die Rückgabe der Zimmer nach 12.00 Uhr, können Gebühren für die spätere Abreise in Rechnung gestellt werden. Reservierte Zimmer, die nicht bis spätestens 18.00 Uhr des Anreisetages bezogen werden, können durch das Hotel anderweitig vergeben werden. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder die Reservation mit einer Kreditkartennummer garantiert wurde. Verlässt ein Teilnehmer das Hotel vor dem vereinbarten Abreisetag, können Stornierungsgebühren fällig werden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Anzahlung

Das Hotel behält sich vor, vom Veranstalter eine Anzahlung der vereinbarten Leistungen zu verlangen. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland wird eine Anzahlung von 100 % der reservierten Leistung beansprucht. Kommt der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Veranstalter allfällige, bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Die Annullationsgebühr wird auf jeden Fall fällig.

3.2 Rechnung

Der Rechnungsbetrag wird ohne jeden Abzug innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Das Hotel ist berechtigt, vom Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Das Hotel geht davon aus, dass dem Veranstalter eine Gesamtrechnung zugestellt wird. Wünscht der Veranstalter eine spezielle Abrechnungsform oder eine bestimmte Aufteilung der Rechnung, muss dies vor dem Anlass vereinbart werden. Das Hotel versendet keine Rechnungen ins Ausland.

4. Annullierungsbedingungen

4.1 Änderungen der Teilnehmerzahl

Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber dem Hotel, Änderungen bezüglich der Teilnehmerzahl so früh wie möglich in schriftlicher Form bekannt zu geben.

4.2 Rücktritt durch den Veranstalter

Wird die gebuchte Leistung aus Gründen, die beim Veranstalter liegen, annulliert, tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück oder reduziert er die Teilnehmerzahl gegenüber der ursprünglich gebuchten Zahl, verpflichtet er sich ungeachtet der Umstände zum Ersatz folgender Kosten:

Gruppen bis 10 Teilnehmer	Gruppen ab 10 Teilnehmer
30-21 Werktage vor dem Anlass 25%	50-31 Werktage vor dem Anlass 25%
20-11 Werktage vor dem Anlass 50%	30-11 Werktage vor dem Anlass 50%
10-0 Werktage vor dem Anlass 100%	10-0 Werktage vor dem Anlass 100%
Gruppen ab 50 Teilnehmer	Gruppen ab 100 Teilnehmer
70-51 Werktage vor dem Anlass 25%	90-71 Werktage vor dem Anlass 25%
50-26 Werktage vor dem Anlass 50%	70-26 Werktage vor dem Anlass 50%
25-0 Werktage vor dem Anlass 100%	25-0 Werktage vor dem Anlass 100%

(Werktage = Montag-Freitag)

Wurden mit dem Veranstalter noch keine Leistungen (Menü und Getränke) im Angebot respektive Vertrag vereinbart, hat dieser gleichwohl Ersatz zu leisten im Umfang der vorstehend aufgeführten Prozentwerten, auf der Basis von CHF 150.00 pro Person.

5. Haftung

Das Hotel haftet dem Kunden gegenüber bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden. Die Haftung für leichtfahrlässig verursachten Schaden sowie verschuldungsunabhängige Haftung entfällt.

Betreffend den von Kunden, von Veranstaltern, von Referenten, Teilnehmern oder Dritten eingebrachten Sachen, Kleidern oder Materialien lehnt das Hotel jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung ab. Dies gilt auch für die auf den Hotelparkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Der Kunde haftet gegenüber dem Hotel für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn bzw. seine Hilfspersonen, Gäste oder Teilnehmer verursacht worden sind, ohne dass dem Kunden ein Verschulden nachgewiesen werden muss. Für alle Beschädigungen oder für (die) grobe Verschmutzung der Räume, des Mobiliars und der technischen Gegenstände, ist der Veranstalter in jedem Fall haftbar.

Soweit das Hotel für den Veranstalter technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche Auslagen und Verwendungen, die das Hotel in richtiger Ausführung des Auftrags gemacht hat, zu ersetzen und das Hotel von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Veranstalter haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen. Die Versicherung für die Veranstaltung bzw. für eingebrachte Materialien (eingebrachtes Gut) obliegt dem Veranstalter. Das Hotel kann einen Nachweis dieser Versicherungen verlangen.

6. Medien / Publikationen

Zeitungen und sonstige Werbung (wie Radio, Fernsehen, Internet etc.) mit Hinweis auf Veranstaltungen im Hotel, bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Ein „Gut zum Druck“ muss dem Hotel zugestellt werden, falls Bilder, Logos und / oder weiteres Werbematerial des Hotels verwendet wird.

7. Rücktritt durch das Hotel

Hat das Hotel begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung oder das Arrangement den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hotelbetriebes gefährden kann oder wurden die vereinbarten Zahlungsmodalitäten dieser Geschäftsbedingungen durch den Veranstalter nicht eingehalten, ist das Hotel berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit entschädigungslos aufzulösen. Der Veranstalter kann in allen Fällen Schadenersatzansprüche gegen das Hotel nicht geltend machen.

8. Recht und Gerichtsstand

Die Nutzung der Hotelräumlichkeiten und -leistungen muss den Landesweiten und örtlichen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Alle Bewirtschaftungsleistungen (beispielsweise die Verlängerung der Öffnungszeiten in der Bar) müssen vor dem Datum der Veranstaltung bestätigt und genehmigt werden. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, müssen die notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen vom Veranstalter eingeholt und bezahlt werden (beispielsweise Lizenzgebühren für die Nutzung von Musikrechten, obligatorische Sozialbeiträge für Künstler und Sonstiges). Auf Reservationsvereinbarungen samt allgemeinen Bestimmungen und allfälligen Zusatzvereinbarungen, sowie auf geschlossenen Verträgen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle vertraglichen und ausservertraglichen Streitigkeiten ist Spreitenbach / AG.

Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Spreitenbach, März 2019